

2. Energierechtsforum

Zu aktuellen Fragen des Energiewirtschaftsrechts

Aktuelle Fragen zur Grundversorgung und zum Konzessionsvertragsrecht

Rechtsanwältin Dr. Cornelia Kermel

Berlin, den 1. Dezember 2005

Übersicht

1. Grundsätzliches zur Grundversorgung und zum Konzessionsvertragsrecht
2. Rechtsfragen bei der Grundversorgung
3. Neuregelungen und Rechtsfragen im Konzessionsvertragsrecht
4. Änderungen im Konzessionsabgabenrecht und deren Auswirkungen
5. Auswirkungen der Neuregelungen auf bestehende Verträge?

Grundversorgung und Konzessionsvertragsrecht

Aufteilung der Anschluss- und Versorgungspflicht gem. § 10 EnWG 1998 (allgemeine Versorgung) auf

- > den Betrieb des EVN der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet und
- > die Grundversorgung

Aufteilung trägt dem Grundsatz der Entflechtung des Netzbetriebs von den Wettbewerbsbereichen der Energieerzeugung und des Energievertriebs Rechnung

→ Schaffung eines dreiseitigen Verhältnisses von Kunden, Energielieferanten und Netzbetreibern (vorher zweiseitig zw. Tarifikunden und EVU)

Grundversorgung und Konzessionsvertragsrecht

Dreiseitigen Rechtsbeziehungen (Kunden, Energielieferanten und Netzbetreiber) muss Rechnung getragen werden durch Aufschlüsselung der bisherigen Regelungen auf das

- > Rechtsverhältnis Versorgung des Kunden i.S. einer Energielieferung, geregelt in §§ 36 ff. EnWG und den zu erlassenden RVOen (AVBEltGV, AVBGasGV)
- > Rechtsverhältnis Netzanschluss und Anschlussnutzung, geregelt in §§ 17, 18 EnWG und den zu erlassenden RVOen (AVBEltAV, AVBGasAV)
- > Rechtsverhältnis Netzzugang, geregelt in §§ 20 ff. EnWG und den NZVOen

Grundversorgung (1)

§ 36 EnWG

- > Grundversorger ist jeweils das EVU, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert

Feststellung des Grundversorgers:

- > Betreiber von EVN der allgemeinen Versorgung sind verpflichtet, alle 3 Jahre jeweils zum 1.7., erstmals zum 1.7.2006, den Grundversorger festzustellen, und Überprüfungsmöglichkeit durch die zuständige Landesbehörde
- > Aber:
Bis 31.12.2006 das EVU, das die Aufgabe der allg. Versorgung im Zeitpunkt des Inkrafttretens des EnWG durchgeführt hat (§ 118 Abs. 3 EnWG)

Grundversorgung (2)

Probleme bei der Feststellung des Grundversorgers:

- > Auf welches Gebiet wird bei der Einordnung als Grundversorger abgestellt („..in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung“)? Identisch mit dem jeweiligen Konzessionsgebiet?
- > Was ist, wenn der Konzessionsvertrag nach dem 13.7.2005 und vor dem 31.12.2006 endet? Bleibt der bisherige KV-Inhaber Grundversorger?

Grundversorgung (3)

Folgen der Einordnung als Grundversorger:

- > Pflicht, für Netzgebiete, in denen sie die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführen, Allgemeine Bedingungen und Allgemeine Preise für die Versorgung in Niederspannung o. Niederdruck öffentlich bekannt zu geben und im Internet zu veröffentlichen und
- > Pflicht, zu diesen Bedingungen und Preisen jeden Haushaltskunden zu versorgen

Anspruchsberechtigter:

- > Haushaltskunden (enger als nach § 10 EnWG 1998: „Jedermann“)

Inhalt und Grenzen werden in den noch zu erlassenden Rechtsverordnungen festgelegt

Geplante Rechtsgrundlagen für die Allg. Bedingungen bei der Grundversorgung

Geplante Rechtsgrundlagen für die Allg. Bedingungen und Allg. Preise betr. Grundversorgung/Ersatzversorgung:

- > Entwurf der VO zur Regelung der Allg. Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden i.S.d. § 39 Abs. 2 EnWG
 - Art. 1: VO über Allg. Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – AVBEltGV)
 - Art. 2: VO über Allg. Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – AVBGasGV)
 - Art. 3: Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Geplante Rechtsgrundlagen für die Allgemeinen Bedingungen für Netzanschluss/Anschlussnutzung

Geplante Rechtsgrundlagen für die Allg. Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung:

- > Entwurf der VO zur Regelung der Allg. Bedingungen für den Netzanschluss von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck
 - Art. 1: VO über Allg. Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – AVBEltAV)
 - Art. 2: VO über Allg. Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – AVBGasAV)
 - Art. 3: Änderung anderer Rechtsverordnungen
 - Art. 4: Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Grundversorgung / Ersatzversorgung

Abgrenzung der Grundversorgung von Ersatzversorgung nach EnWG

- > „Sofern Letztverbraucher über das EVN der allg. Versorgung in Niederspannung oder Niederdruck Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann,“, § 38 Abs. 1 EnWG

Abgrenzung der Grundversorgung von Ersatzversorgung nach AVBEltGV/ AVBGasGV

- > Konkretisierung, wie ein Grundversorgungsvertrag zustande kommen kann (möglichst in Textform, § 2 Abs. 1, oder dadurch, dass Elektrizität/ Gas aus dem Verteilernetz entnommen wird, über das der Grundversorger die GV durchführt, § 2 Abs. 2)
- > Amtl. Begründung: „...Nach § 2 Abs. 2 ist maßgeblich, welcher Erklärungswert dem Bezugsverhalten des Kunden beizumessen ist...“

Grundversorgung / Ersatzversorgung

Probleme bei der Grund- und Ersatzversorgung:

- > Abgrenzung Grund- und Ersatzversorgung. Was bedeutet „wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energieliefervertrages des Kunden erfolgt“?
- > Regelung der Ersatzversorgung nur für Niederspannungskunden. Was ist mit den Mittelspannungskunden?
- > Keine Regelung für den Zeitraum nach Ablauf der drei Monate
- > Wann ist ein Wechsel von Ersatz- in Grundversorgung (oder umgekehrt) möglich? Jederzeit oder nur zu Monatsbeginn?

Wechsel des Grundversorgers

Folgen des Wechsels des Grundversorgers (GV):

- > Die im Zeitpunkt des Wechsels des GV bestehenden Lieferverträge zwischen bisherigem GV und Haushaltskunden nach § 36 Abs. 1 EnWG gelten zu den im Zeitpunkt des Wechsels geltenden Bedingungen und Preisen fort
 - Fortgeltung der Verträge mit dem bisherigen GV
 - Auswirkungen des Wechsels auf das Messwesen?

Grundlagen des Messwesens

§ 21 b EnWG:

> Einbau, Betrieb und Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind Aufgabe des Betreibers von Energieversorgungsnetzen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist

> Anderweitige Vereinbarung i.S.d § 21 b Abs. 2 EnWG:

Einbau, Betrieb und Wartung von Messeinrichtungen kann auf Wunsch des betroffenen Anschlussnehmers von einem Dritten durchgeführt werden, wenn

- Dritter einwandfreien u. den eichrechtlichen Vorschriften entsprechenden Betrieb der Messeinrichtungen gewährleistet und
- Dritter best. Mindestanforderungen des Netzbetreibers (technische u. in Bezug auf Datenumfang) erfüllt

Auswirkungen der Regelungen der Grundversorgung auf das Messwesen bei Netzübernahmen ?

Betreiber von Messeinrichtungen bei Inkrafttreten des EnWG 2005 in der Regel der allgemeine Versorger i.S.d. § 10 EnWG 1998

- > Bis 31.12.2006 bleibt wegen § 118 Abs. 3 EnWG bisheriger allg. Versorger der Grundversorger, auch wenn er das Netz abgibt
- > Nach §§ 115, 116 EnWG bleiben die Lieferverträge mit Letztverbrauchern innerhalb und außerhalb der allg. Versorgung - zeitlich begrenzt - bestehen, d.h. sie bleiben unverändert beim Grundversorger
 - Soweit Betrieb der Messung etc. Bestandteil der bestehenden Lieferverträge mit den Letztverbrauchern ist (sog. All-inclusive-Verträge), bleibt Betrieb der Messung bei dem Grundversorger
 - Gilt dies auch für die Messung selbst?

Neuregelungen im Konzessionsvertragsrecht (1)

Diskriminierungsfreie Zurverfügungstellung der gemeindlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet nach § 46 Abs.1 EnWG

→ inhaltsgleiche Regelung zu § 13 Abs.1 EnWG 1998

Laufzeitbegrenzung für Konzessionsverträge, die Leitungen betreffen, die zu einem EVN der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet gehören, § 46 Abs. 2 Satz 1 EnWG (qualifizierte Wegenutzungsverträge)

→ im wesentlichen inhaltsgleiche Regelung zu § 13 Abs.2 Satz 1 EnWG 1998

EVN der allgemeinen Versorgung

Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung, § 3 Ziff. 17 EnWG:

- > „Energieversorgungsnetze, die der Verteilung von Energie an Dritte dienen und von ihrer Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerrichtung feststehender oder bestimmbarer Letztverbraucher ausgelegt sind, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers offen stehen [...]“

Neuregelungen im Konzessionsvertragsrecht (2)

Verpflichtung des bisher Nutzungsberechtigten gegenüber dem neuen EVU zur Überlassung “seiner für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen“ Verteilungsanlagen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung, § 46 Abs.2 Satz 2 EnWG

- > Verpflichtung zur Überlassung (keine Konkretisierung des Inhalts der Überlassungsverpflichtung, aber Begriff des „Nutzungsberechtigten“ spricht gegen Verpflichtung zur Eigentumsübertragung)
- > Keine Verpflichtung zur Überlassung der Kunden (wegen § 36 EnWG: Grundversorger)

Rechtsfragen zum Inhalt und Umfang der Überlassung der Verteilungsanlagen

Umfang der Überlassungsverpflichtung:

- > Beschränkt auf die für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen
- > Überlassungspflicht besteht nur für Versorgungsanlagen, die ausschließlich der Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet dienen (vgl. OLG Frankfurt, ZNER 1998, 49 ff.)
 - Anlagen, die daneben zumindest auch der Durchleitung elektrischer Energie zur Versorgung anderer Gebiete dienen, müssen nicht übergeben werden
 - Begrenzung folgt aus der Regelung über die Freistellung der Konzessionsverträge insb. vom Kartellverbot (§ 103 Abs. 1 Nr. 2 GWB a.F.)

Wirtschaftlich angemessene Vergütung (§ 46 Abs. 2 S. 2 EnWG)

Sachzeitwert des Kaufpreises grundsätzlich zulässig, soweit er den Ertragswert nicht erheblich überschreitet, BGH RdE 2000, 108 ff. (Kaufering)

> Was bedeutet erheblich?

Soweit keine Kaufpreisregelung auf den Sachzeitwert oder andere Werte vereinbart, ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung der objektive Wert der zu überlassenden Anlagen zu ermitteln (OLG Düsseldorf, ZNER 2004, 291 ff.)

> Weder Sachzeitwert noch Ertragswert noch Anschaffungskostenrestwert maßgeblich

Wer trägt die Beweislast?

Auswirkungen der Neuregelungen auf den vereinbarten Kaufpreis?

Auswirkungen der StromNEV/ GasNEV auf den Überlassungspreis?

§ 6 Abs. 6 und 7 NEVen:

„(6) Der kalkulatorische Restwert eines Anlageguts beträgt nach Ablauf des ursprünglich angesetzten Abschreibungszeitraums Null... Es erfolgt keine Abschreibung unter Null.

(7) Das Verbot von Abschreibungen unter Null gilt ungeachtet der Änderung von Eigentumsverhältnissen oder der Begründung von Schuldverhältnissen.“

- > Regelungen gelten nicht für Netzübernahmen, sondern haben nur konzerninterne Bedeutung (str.)
- > Andernfalls müssten abgeschriebene Netze für 0 € verkauft werden
- > Verfassungsrechtlich wohl unzulässig

Folgen der Uneinigkeit über der Vergütung für die zu überlassenen Versorgungsanlagen

Verzögerung der Überlassung aufgrund Uneinigkeit über die Höhe der wirtschaftlich angemessenen Vergütung?

> OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 11.02.1997 (ZNER 1998, 48 ff.):

- Zulässigkeit der Einrede des nicht erfüllten Vertrages, § 320 BGB, ohne Möglichkeit einer Abwendung durch Hinterlegung
 - Hiermit soll auf den Gläubiger Druck ausgeübt werden, seinerseits die von ihm geschuldete Leistung zu erbringen
 - § 320 BGB kann auch auf gesetzliche Schuldverhältnisse angewandt werden
- Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes

Bekanntmachungspflichten (1)

Bekanntmachung des Vertragsendes spätestens 2 Jahre vor Auslaufen des qualifizierten Konzessionsvertrages, § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG

Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung der Gemeinde über Neuabschluss oder Verlängerung des KV unter Angabe der maßgeblichen Gründe, § 46 Abs. 3 Satz 2 EnWG

Konkretisierung des „wo“ der Bekanntmachung

- > Grundsätzlich im Bundesanzeiger
- > Soweit mehr als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar an das Versorgungsnetz angeschlossen sind, zusätzlich im Amtsblatt der EG

Bekanntmachungspflichten (2)

„Beabsichtigen die Gemeinden eine Verlängerung von Verträgen nach Absatz 2 vor Ablauf der Vertragslaufzeit, so sind die bestehenden Verträge zu beenden und die vorzeitige Beendigung sowie das Vertragsende öffentlich bekannt zu machen. Vertragsabschlüsse mit Unternehmen dürfen frühestens drei Monate nach Bekanntgabe der vorzeitigen Beendigung erfolgen.“

- > Dient der Ermöglichung der Kenntniserlangung dritter Unternehmen von der vorzeitigen Beendigung
- > Dient dazu, dass alle interessierten Unternehmen sich in einer behinderungs- und diskriminierungsfreien Ausgangssituation befinden
- > Entspricht der Auffassung der Kartellbehörden gemäß Beschluss vom 18./19.03.2004

Im Vermittlungsausschuss aufgenommen, war bereits Gegenstand der Änderungsvorschläge des Bundesrates vom 24.09.2004

Anwendung der 2-Jahresfrist nach § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG bei vorzeitiger Verlängerung?

Einhaltung der 2-Jahresfrist?

- > Wortlaut: Kein Verweis auf die 2-Jahresfrist nach S. 1
- > Gegenäußerung BRegierung zur Stellungnahme des BR vom 28.10.2004 (Ds. 15/4068), in der die Ablehnung der Regelung über die vorzeitige Verlängerung begründet wurde:

„... Generell würde zudem durch die Einfügung einer kürzeren Frist im Falle einer „Vertragsverlängerung“ eine bequeme Möglichkeit zur Umgehung der Zwei-Jahres-Frist des § 46 Abs. 3 EnWG-E geschaffen. Dies widerspricht dem Sinn und Zweck der Fristsetzung.“

Pflicht zur Bekanntmachung im Bundesanzeiger etc. bei vorzeitiger Verlängerung?

Bekanntmachung der vorzeitigen Verlängerung im Bundesanzeiger/ Amtsblatt der EU?

- > Wortlaut: „Öffentlich bekanntzumachen“ versus „durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger...“
- > Ursprünglicher Wortlaut des Vorschlages war „bekannt zu machen“, während S. 1 noch die Formulierung „in geeigneter Form bekannt zu machen“ enthielt. Nachdem Aufnahme der konkreten Veröffentlichungsblätter in S. 1 erfolgt ist, wurde S. 3 durch „öffentlich“ ergänzt.
- > Stellungnahme BR vom 24.9.2004 (Ds. 613/04), in der die Aufnahme der Regelung über die vorzeitige Verlängerung verlangt wurde:

„... Die Bekanntmachung über die Beendigung der Verträge sollte in geeigneter Form im Bundesausschreibungsblatt, Bundesanzeiger, Internet, mindestens aber in der überörtlichen Presse bekannt gemacht werden, damit eine möglichst breite interessierte Öffentlichkeit Zugang zu dieser Information erlangen kann.“

Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Bekanntmachungspflichten?

- Folge bei Unterlassen der Bekanntmachung des Auslaufens des KVs?
- Folge bei Bekanntmachung des Auslaufens ohne Einhaltung der Zweijahresfrist?
- Folge bei Nichteinhaltung der öffentlichen Bekanntmachung über die Entscheidung zugunsten eines „Bieters“?
- Folgen einer vorzeitigen Verlängerung eines bestehenden qualifizierten KVs ohne vorherige Bekanntmachung bzw. ohne vorherige Beendigung des bestehenden Vertrages und/ oder ohne Einhaltung der 3-Monatsfrist ?

Ziel der Bekanntmachungspflichten

Ziel: Verbreiterung des Informationsflusses über den Ablauf des KV u. Verbesserung der formalen Chancen für neue Anbieter, sich um den Vertragsabschluss zu bemühen

- > Zugleich Sicherung und ggfs. Anhebung der Versorgungsqualität gemäß § 1. Damit Regelung von grundlegender energierechtlicher Bedeutung (Büdenbender für Satz 1)

Rechtsfolge bei Verstößen?

- > Büdenbender: Gebot zur Einhaltung des dortigen Verfahrens und zugleich Verbot nach § 134 BGB, wenn Vertragsschluss im Widerspruch zu § 13 Abs.3 Satz 1 EnWG a.F. mit Folge der Unwirksamkeit des KV (Kommentar zum EnWG, § 13 Rn. 85)?
- > Aber: Warum dann Nichtanwendung der vergaberechtlichen Bestimmungen, wenn die gleichen Rechtsfolgen eintreten?
- > LG Kiel, Urt. v. 8.7.05: Verstoß gegen § 13 Abs. 3 Satz 1 EnWG 1998 führt nicht zur Nichtigkeit nach § 134 BGB.

Umfang der an Interessenten zu übermittelnden Daten, Unterlagen etc.

Keine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung

Verpflichtung aus Sinn und Zweck des § 46 III EnWG bzw. §§ 19, 20 GWB?

> Ziel: Schaffung von Wettbewerb um Netze
Bedarf es hierzu der Herausgabe von Unterlagen, Daten etc. ?

- Keine Informationen für die Höhe der zu vereinbarenden KAen (Höchstsatz ist zulässig, § 46 I EnWG)
- Keine Informationen für weitere Leistungen an die Gemeinde wegen Nebenleistungsverbot nach § 3 KAV
- Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zur Erstellung des Angebotes?

Aber: Begrenzung des Kaufpreises durch den Ertragswert (Kaufering-Entscheidung des BGH v. 16.11.99) führt dazu, die Wirtschaftlichkeit des Netzes zu unterstellen.
Informationen nicht notwendig

Umfang der an Interessenten zu übermittelnden Daten, Unterlagen etc.

Umfang der zu übermittelnden Informationen?

- > Allenfalls die von der Gemeinde zu gebenden Informationen (KA-Aufkommen, Einwohnerzahl)
- > Keine Herausgabe der Netzdaten

Verpflichteter

- > Die Gemeinde – d.h. nicht der bisherige Konzessionsinhaber ist gegenüber dem Bieter verpflichtet!

Möglicher Lösungsansatz

Schaffung eines zweistufigen Verfahrens ähnlich einem Unternehmenskauf

- > 1. Stufe: nur allgemeine Informationen (KA-Aufkommen, Einwohnerzahl)
- > 2. Stufe: bei Konkretisierung der Gemeinde auf einen Interessenten Herausgabe von Netzdaten

Bedeutsame Neuregelungen in der Konzessionsabgabenverordnung (1)

Ergänzung des § 1 KAV um die Absätze 3 und 4 Art. 3:

„(3) Tarifikunden im Sinne dieser Verordnung sind Kunden, die auf Grundlage von Verträgen nach §§ 36 und 38 sowie § 115 Abs.2 und § 116 des Energiewirtschaftsgesetzes beliefert werden; Preise und Tarife nach diesen Bestimmungen sind Tarife im Sinne dieser Verordnung.

(4) Sondervertragskunden im Sinne dieser Verordnung sind Kunden, die nicht Tarifikunden sind.“

Problem:

Durch Verweis auf § 36 EnWG wird der Tarifikundenbegriff auf Abnahme von bis zu 10.000 kWh im gewerblichen Bereich (Haushaltskunde) begrenzt. Im Strombereich wegen § 2 Abs. 7 KAV (Leistungs- und Mengengrenze) unproblematisch. Im Gasbereich fehlt eine § 2 Abs. 7 KAV entsprechende Bestimmung.

→ Reduzierung des KA-Aufkommens

Bedeutsame Neuregelungen in der Konzessionsabgabenverordnung (2)

Änderung in § 3 Abs. 1 KAV:

„Neben oder anstelle von Konzessionsabgaben dürfen Versorgungsunternehmen und Gemeinden für einfache oder ausschließliche Wegerechte nur die folgenden Leistungen vereinbaren oder gewähren:

1. Preisnachlässe für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde bis zu 10 vom Hundert des Rechnungsbetrages für den Netzzugang, sofern diese Preisnachlässe in der Rechnung offen ausgewiesen werden,...

- > Preisnachlässe für den nach Tarifpreisen abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde nur noch für den Netzzugang
- > Keine Rabattierung mehr im Gasbereich
- > Auswirkungen auch auf die bestehenden Konzessionsverträge?

Auswirkungen der Neuregelungen auf bestehende Konzessionsverträge

„Laufende Konzessionsverträge, einschließlich der vereinbarten Konzessionsabgaben, bleiben unbeschadet ihrer Änderung durch §§ 36, 46 und 48 im Übrigen ungerührt.“ (§ 113 EnWG)

- > Herausnahme der Grundversorgung (§ 36 EnWG)
- > Auswirkungen der KAV-Änderungen über § 48 Abs.2 EnWG (Ermächtigungsgrundlage für die KAV)?
- > Auswirkungen der Regelungen in den EntgeltVOen auf den vertraglich vereinbarten Überlassungspreis? (Ermächtigung für VOen in § 24 EnWG enthalten)
- > Auswirkungen konzessionsvertraglicher Regelungen zwischen Gemeinde und altem EVU auf den Überlassungsanspruch des neuen EVU?
- > Notwendigkeit einer Anpassung bestehender Verträge oder Änderungen qua Gesetz?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

KERMEL & SCHOLTKA
Rechtsanwälte

Rechtsanwältin
Dr. Cornelia Kermel

Meinekestraße 4
D - 10719 Berlin

Tel: +(49) 30 / 50 96 95 - 0
Fax: +(49) 30 / 50 96 95 - 77

E-Mail: cornelia.kermel@kermelscholtka.com
Internet: www.kermelscholtka.com